



Liestal, 2. November 2015/Ne

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **135**

Vorstoss Nr. **2015/095**

**Titel: Weitere Steuervereinfachung – Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten ohne Steuererhöhung**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

- Der Regierungsrat hat bereits zwei Mal versucht, den harmonisierungsrechtlich vorgeschriebenen Selbstbehalt beim Abzug der Krankheits- und Unfallkosten einzuführen. Das erste Mal im Rahmen des Entlastungspakets; das Entlastungsrahmengesetz wurde vom Souverän aber abgelehnt. Das zweite Mal wurde die Einführung des Selbstbehalts mit einer separaten Vorlage (2013/175) thematisiert; darauf trat der Landrat jedoch – wie auch in der Motion erwähnt – nicht ein.
- Mit den bisherigen Anläufen beabsichtigte der Regierungsrat, u.a. einen massgeblichen Beitrag zur Gesundung des Staatshaushalts zu leisten, ging es doch um CHF 15 Mio. Mehrertrag beim Kanton und rund CHF 7 Mio. bei den Gemeinden. Auf diesen Mehrertrag ist der kantonale Haushalt nach wie vor dringend angewiesen.
- Zur Erreichung der Ziele der Finanzstrategie 2016-2019 ist die Einführung des Selbstbehalts beim Abzug der Krankheits- und Unfallkosten zwingend und ohne Steuerneutralität umzusetzen. Diese zentrale Massnahme wird nachhaltig zur Reduktion des strukturellen Defizits beitragen. Mit der geforderten steuerneutralen Einführung des Selbstbehalts kann dieses Ziel aber nur in sehr geringem Umfang durch administrative Entlastungen erreicht werden.
- Am 22. September 2015 hat der Regierungsrat eine Steuergesetzesänderung in die Vernehmlassung gegeben, die u.a. die Einführung des Selbstbehalts beim Krankheits- und Unfallkostenabzug ohne Kompensationsmöglichkeit vorsieht. Zur vorgeschlagenen Änderung kann im Rahmen der Vernehmlassung sowie in der nachfolgenden parlamentarischen Diskussion Stellung genommen werden. Das Thema ist lanciert und die Motion braucht es eigentlich nicht mehr.
- Trotzdem ist der Regierungsrat bereit, die Motion in Form eines Postulats entgegen zu nehmen und das Anliegen gegebenenfalls im Rahmen der laufenden Steuergesetzesänderung aufzunehmen.